

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.382.324

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2314/J-NR/2020

Wien, am 17. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2020 unter der Nr. **2314/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Messerattacke eines jungen Afghanen gegenüber einem Jogger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *1. Aus welchem Grund ist die Tat des 16-jährigen, der unter Alkohol- und Drogeneinfluss stand, nicht schwerer sanktioniert worden?*
- *2. Welche Milderungsgründe, ausgenommen der Jugendlichkeit des Täters, haben zu dem Urteil geführt?*
- *3. Welche psychologisch präventiven Maßnahmen werden in solchen Fällen angewandt und warum?*
- *4. Wie wird kontrolliert, ob die psychologischen Maßnahmen zu einer nachhaltigen Besserung der Gesinnung des Täters geführt haben?*

Wie auch dem in der parlamentarischen Anfrage zitierten Bericht des ORF vom 8. Juni 2020 entnommen werden kann, wurde der Täter wegen §§ 87 Abs. 1, 107 Abs. 1, Abs. 2 StGB

unter Anwendung von § 5 Z 4 JGG zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten, davon acht Monate unbedingt, verurteilt. Mildernd wurden der bisher ordentliche Lebenswandel, das reumütige Geständnis und die teilweise erfolgte Schadensgutmachung gewertet.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Erteilung und Überprüfung von Weisungen obliegt dem Gericht.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Ist Ihnen bekannt, ob die Tat nachhaltige Konsequenzen auf den Aufenthaltstitel des Afghanen hatte?*
- *6. Wenn "ja", welche?*
- *7. Wenn "nein", ist Ihnen bekannt warum nicht?*

Die Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Ist der Täter zuvor schon einmal strafrechtlich auffällig geworden?*
- *9. Wenn "ja", in welchem Zusammenhang?*

Diese Fragen können aufgrund der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen im Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht nicht beantwortet werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

